

Merkblatt

für die Erteilung einer
gaststättenrechtlichen
Erlaubnis

- Anforderungen an den Brandschutz -

Stand: 10/2019



Für den Betrieb einer Gaststätte, eines Bistros oder ähnlichem ist eine Erlaubnis (Konzession) nach dem Gaststättengesetz nötig. Der Erlaubnisvorbehalt soll sicherstellen, dass von dem Betrieb unter anderem keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Gäste oder unzumutbare Belästigungen ausgehen.

Die räumlichen Anforderungen an die Gaststätte sind als erfüllt anzusehen, wenn für die vorgesehene Betriebsart eine Baugenehmigung erteilt wurde. Liegt der Baugenehmigung eine andere Betriebsart zugrunde, so darf die Gaststättenerlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde eine neue Baugenehmigung erteilt hat oder erklärt, dass gegen die vorgesehene Betriebsart keine Bedenken bestehen. Die Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde entfällt bei änderungsfreier Übernahme.

Zusätzlich zu den brandschutztechnischen Anforderungen des Baurechts sind für den Betrieb einer Gaststätte die sich aus dem Arbeitsstättenrecht ergebenden Vorschriften einzuhalten.

Danach haben Arbeitgeber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten und Besucher im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen von Gebäuden oder gefährdeten Bereichen aufgefordert werden können. Die Möglichkeit zur Alarmierung von Hilfs- und Rettungskräften muss gewährleistet sein.

Alle Beschäftigten einer Arbeitsstätte sind über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall (z. B. Lage und Bedienung der Geräte für die Brandbekämpfung, Brandmeldeeinrichtungen, Brandschutzordnung, Gebäuderäumung, usw.) einschließen. Über die wiederkehrenden Unterweisungen ist eine schriftliche Dokumentation zu führen.

Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen.

Die Flucht- und Rettungswege innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind in voller Breite von jeglichen Einbauten und Einrichtungsgegenständen frei zu halten. Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeiten von innen jederzeit und ohne Hilfsmittel öffnen lassen, solange sich Personen in den Räumen befinden. Sollen solche Türen gegen unbefugte Benutzung gesichert werden, so darf dies nur mit zugelassenen Fluchttürverschlüssen nach DIN EN 1125 und DIN EN 179 erfolgen. In Gebäuden ist durch mindestens langnachleuchtende Sicherheitszeichen nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A1.3 auf die Ausgänge ins Freie hinzuweisen. Als Grundsatz gilt, dass von jedem Punkt innerhalb des Gebäudes mindestens ein Sicherheitszeichen und von dort das nächste Sicherheitszeichen deutlich zu sehen sein muss.

Die Anzahl der notwendigen tragbaren Löschgeräte in Gaststätten ist nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ - ASR A2.2 auszuführen. Die Art der Feuerlöscher und die Anbringungsorte sind durch eine Fachfirma zu bestimmen. Die Standorte der Feuerlösch-einrichtungen sind gemäß ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen.

Auf Grundlage der bestehenden Baugenehmigung oder im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Lage, Größe und Art der Nutzung der Arbeitsstätte können sich weitere Anforderungen hinsichtlich der Belange des Brandschutzes ergeben. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei Umbauten, Nutzungsänderungen) kann eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich werden.